

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1418

## Neue Statuten der St. Ursen-Stiftung; Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 19. September 1922 besteht unter dem Namen "St. Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen und Seelsorger des Kantons Solothurn" eine im BVG-Register des Kantons Solothurn unter der Ordnungsnummer SO 1100 eingetragene Pensionskasse. Die Pensionskasse bezweckt den "Schutz der Weltgeistlichen und weiterer Seelsorger der römisch-katholischen, solothurnischen Kirchgemeinden und Institutionen, vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Ferner Vorsorge für das übrige, im Dienste römisch-katholischer Kirchgemeinden und Institutionen des Kantons Solothurn stehende Personal; dies nach Massgabe der entsprechenden Anschlussverträge". In seinen Sitzungen vom 13. November 2003, 29. April 2004 sowie 1. Dezember 2005 beschloss der Stiftungsrat, die Stiftungsurkunde zu aktualisieren, insbesondere sollte auch der Name der Pensionskasse geändert werden. Gemäss Art. 86 b ZGB nahm die kantonale BVG-Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30. März 2006 einige Änderungen an der geänderten Stiftungsurkunde vor. Die erwähnte Verfügung wurde rechtskräftig. Am 11. Juli 2006 stellten wir fest, dass die vorgenommene Änderung der Stiftungsurkunde mit den Zielen des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule Solothurn vom 31. März 1946<sup>1)</sup> übereinstimmt.

Auf den 1. Januar 2006 ist die erste BVG-Revision (drittes Paket) in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt mussten auch die Statuten der BVG-Revision angepasst werden. Die vom Stiftungsrat am 1. Dezember 2005 beschlossenen neuen Statuten wurden von der solothurnischen BVG-Aufsichtsbehörde, dem Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, geprüft und können von dieser Behörde genehmigt werden. Die staatliche Gesetzgebung sieht vor, dass die Statuten und deren Abänderungen der ausdrücklichen Genehmigung des Regierungsrates bedürfen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule Solothurn vom 31. März 1946<sup>2)</sup>). Aufgabe des Regierungsrates ist es, nicht die BVG-Konformität der neuen Statuten zu prüfen – das ist Aufgabe der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörde –, sondern die Übereinstimmung mit der solothurnischen Gesetzgebung. Die regierungsrätliche Genehmigung ist deklaratorisch, nicht konstitutiv.

### 2. Erwägungen

<sup>1)</sup> BGS 423.581.2.

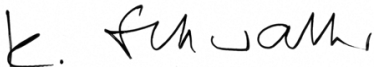
<sup>2)</sup> BGS 423.581.2.

Im Rahmen der neuen Statuten, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, wurde der bisherige Name der Stiftung ("St. Ursen-Stiftung") in den Namen "St. Ursen-Vorsorgestiftung" abgeändert. Dadurch wird bereits im Namen klar, dass es sich um eine BVG-registrierte Vorsorgestiftung handelt. Das unter der obigen Ziffer 1. erwähnte Gesetz vom 31. März 1946<sup>1)</sup> verwendet zwar zwar den alten Namen "St. Ursen-Stiftung". Weil jedoch der Name "St. Ursen-Stiftung" auch in den neuen Statuten enthalten ist ("St. Ursen-Vorsorgestiftung"), liegt keine Verletzung des genannten Gesetzes vor und einer Genehmigung der neuen Statuten steht somit nichts im Wege.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule Solothurn vom 31. März 1946<sup>2)</sup>:

- 3.1 Die neuen Statuten der St. Ursen-Vorsorgestiftung vom 1. Dezember 2005 werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird der St. Ursen-Vorsorgestiftung zur Bezahlung auferlegt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung St. Ursen-Vorsorgestiftung, p. a. Stephan Baschung, Bahnhofstrasse 230, 4563 Gerlafingen**

Genehmigungsgebühr Fr. 200.-- (Kto. 431000/A620)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### **Beilage**

St. Ursen-Stiftung: Vorsorge-Statuten 2006 vom 1. Dezember 2005

<sup>1)</sup> BGS 423.581.2.  
<sup>2)</sup> BGS 423.581.2.

**Verteiler**

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (3) VEL, YS, DA

Abteilung Kirchenwesen DBK (2) DA, PG

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, Maria Carla Rüefli,  
Leiterin, Amthaus 2, 4502 Solothurn

St. Ursen-Vorsorgestiftung, Stiftungsrat, p.a. Stephan Baschung, Bahnhofstrasse 230, 4563 Gerlafingen, ***per Einschreiben mit Rechnung***

Viktor Kissling, Departementssekretär, Finanzdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn (Staatsvertreter in der St. Ursen-Vorsorgestiftung)

Anton Strähl, Leiter Administration, Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn (Staatsvertreter in der St. Ursen-Vorsorgestiftung)

Herrn Kurt Bargetzi, dipl. Treuhandexperte, Ob. Steingrubenstrasse 36, 4504 Solothurn (Kontrollstelle)

pk.vista AG, Experte für Vorsorgefragen, Rothbergstrasse 19, 4132 Muttenz BL (Experte)

Kantonales Handelsregisteramt, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal

Kantonales Steueramt, Abt. Juristische Personen, Schanzmühle, 4509 Solothurn